



Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH

IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH
Witramstraße 16 – 91560 Heilsbronn

Stadt Wassertrüdingen
Herrn Peter Wittmann
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen

Witramstraße 16
91560 Heilsbronn

Telefon: (09872) 805828
Fax: (09872) 805827
E-Mail: info@ibg-brandschutz.de
Internet: www.ibg-brandschutz.de

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Keller
thomas.keller@ibg-brandschutz.de
Mobil: (0160) 8433295

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	13.01.2020	GA 389-2020	17.01.2020

Angebot für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Sehr geehrter Herr Wittmann,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Beratungsleistungen. Anbei übersenden wir Ihnen unser Angebot für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Wassertrüdingen.

IBG ist ein Ingenieurbüro, das in den Bereichen Abwehrender und Vorbeugender Brandschutz beratend tätig ist. Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen. Hier sind wir seit mehr als 20 Jahre tätig und haben dementsprechend umfangreich Erfahrungen in diesem Bereich.

Ein wesentliches Merkmal unserer Projektarbeit ist es, dass wir grundsätzlich nur mit ermittelten und verifizierten Fakten bzw. Daten arbeiten. Dies klingt zwar zunächst selbstverständlich, aber unsere langjährigen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass gerade im Feuerwehrbereich oft mit „gefühlten“ oder angenommenen Werten/Daten bzw. kostengünstigen Selbsteinschätzungen gearbeitet wird. Dies sei am Beispiel Personaldatenanalyse nochmals verdeutlicht. Wir erheben grundsätzlich von den Feuerwehrangehörigen der hilfsfristrelevanten Feuerwehren die anonymisierten Daten und werten diese einzeln aus. Dabei wird der Datensatz jedes Feuerwehrangehörigen auf Plausibilität bzw. Vollständigkeit geprüft und der Arbeitsplatz und Wohnort jedes Feuerwehrangehörigen von uns geroutet und der Anfahrtsweg zum Feuerwehrhaus ermittelt. Dadurch ist diese Personalverfügbarkeitsanalyse einer der arbeits- und kostenintensivsten Schritte in dem Projektverlauf.

Das Angebot ist unterteilt in ein Basisangebot, das nur die absolut notwendigen Projektschritte enthält und Projektschritte, die optional beauftragt werden können. Diese Unterteilung erfolgt um das Beratungsangebot für Sie so flexibel wie möglich zu gestalten.

Des möchten wir auf unsere schrittweise Vorgehensweise bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans hinweisen, da diese sich grundsätzlich von anderen Ingenieurbüros unterscheidet.

Wir differenzieren generell zwischen dem sogenannten Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan und dem eigentlichen Feuerwehrbedarfsplan.

Der Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan enthält zum einen die ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes und zum anderen unsere Fachmeinung zum Soll-Zustand. Er ist daher auch detaillierter und ausführlicher als der Feuerwehrbedarfsplan, da hier auch ggf. Problembereiche identifiziert, Lösungsansätze diskutiert und Handlungsempfehlungen an die Kommune enthalten sind.

Im eigentlichen Feuerwehrbedarfsplan findet sich zwar erfahrungsgemäß der Projektbericht in wesentlichen Teilen wieder, aber hier kommen auch politische Erwägungen (z.B. Vorhaltung von Fahrzeugen für den Dienstbetrieb) mit zum Tragen. Deshalb kann der Feuerwehrbedarfsplan nur in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Kommunen erstellt werden, da er die politische Willenserklärung der Gemeindevertretung zur geplanten Entwicklung der Feuerwehr in den nächsten 5 Jahren darstellt

Wie auch im Angebot ausgeführt, würden wir mit Ihnen für diesen Auftrag einen Beratungsvertrag abschließen. Dieser ist als Anlage angefügt. Bei Auftragserteilung bitten wir um die Zusendung von zwei unterschriebenen Ausfertigungen. Sie erhalten anschließend Ihr von uns unterschriebenes Exemplar wieder zugesandt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing.(FH) Thomas Keller

- Anlagen:
- Angebot
 - Beratungsvertrag
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Info-Broschüre
 - Visitenkarte

IBG

Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH

Angebot

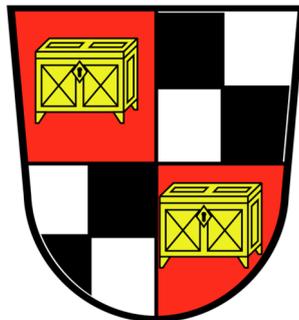
(Angebotsnummer GA 389-2020)

für die

Stadt Wassertrüdingen

zur Erstellung eines

Feuerwehrbedarfsplans



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	3
2	Ihr Projektpartner	4
3	Methodischer Ansatz und Gliederung des Projektes	5
3.1	Projektschritt 1 - Auftaktveranstaltung zum Projekt Feuerwehrbedarfsplan	5
3.2	Projektschritt 2 – Datenerhebung.....	6
3.3	Projektschritt 3 – Datenerhebung durch IBG vor Ort.....	6
3.4	Projektschritt 4 – Fertigung Projektbericht	7
3.5	Projektschritt 5 - Präsentation Projektbericht.....	9
3.6	Projektschritt 6 - Erstellung Entwurf Feuerwehrbedarfsplan	9
3.7	Projektschritt 7 – Workshop Feuerwehrbedarfsplan	9
3.8	Projektschritt 8 – Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan im Stadtrat.....	10
4	Projektteam und Zeitplan.....	10
4.1	Unser Beratungsteam.....	10
4.2	Projektorganisation und Zeitplanung	13
5	Erfahrungen und Referenzen.....	13
5.1	Referenzen im Bereich „Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfspläne“	13
5.2	Weitere Referenzen	17
6	Honorar.....	18
6.1	Honorarkalkulation.....	18
6.2	Honorar optionale Projektschritte	21
7	Haftungsbeschränkung	22
8	Bindefrist Angebot.....	22
9	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	22



1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Stadt Wassertrüdingen hat als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis entsprechend dem Bayerischen Feuerwehrgesetz eine adäquate Gefahrenabwehr für die Bereiche Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung sicherzustellen. Im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung muss die Stadt Wassertrüdingen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit eine gemeindliche Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Die Stadt Wassertrüdingen ist ferner u.a. für die Beschaffung und Unterhaltung der für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen technischen Ausstattung zuständig. Des Weiteren fordert die Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG: „*sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen*“.

Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen bzw. diesen gemeindespezifisch zu definieren, beabsichtigt die Stadt Wassertrüdingen einen Feuerwehrbedarfsplan mit Unterstützung durch einen externen Gutachter zu erstellen.

Die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans soll auf Basis eines umfassenden Gutachtens erfolgen, das in folgende Beratungsfelder gegliedert ist:

- Erfassung des IST-Zustandes
(Gefahrenpotenzial, Zielerreichungsgrad, Feuerwehrfahrzeuge bzw. -technik, Feuerwehrhäuser, Personalausstattung und -verfügbarkeit)
- Analyse und Bewertung des IST-Zustandes
- Konzeptionierung des SOLL-Zustandes
- SOLL/IST-Abgleich mit Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes
- Erstellung eines Projektberichtes mit Handlungsempfehlungen
- Erarbeitung Feuerwehrbedarfsplan

2 Ihr Projektpartner

IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH (**IBG**) berät Kommunen und Firmen in den Bereichen Abwehrender und Vorbeugender Brandschutz. Einer unserer Beratungsschwerpunkte ist die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen, in dem wir über langjährige Erfahrung und das notwendige Know-how verfügen, wie Sie auch unserer beigefügten Referenzliste (siehe Punkt 5.1) entnehmen können.

Das Team von **IBG** besteht derzeit aus 14 Beratern, die interdisziplinär in allen Bereichen des Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutzes beratend tätig sind. Besonderer Wert wird bei **IBG** darauf gelegt, dass die feuerwehrtechnischen Berater in der Regel über Qualifikationen als langjährige Führungskräfte im Einsatzleitdienst und als spezialisierte Sachgebietsleiter bei einer Berufsfeuerwehr verfügen. Darüber hinaus haben sie – neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit – auch teilweise Führungserfahrung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, sodass sie aus persönlicher Erfahrung mit allen „Blickwinkeln“ des Abwehrenden und Vorbeugenden Brandschutzes vertraut sind.

IBG verwendet – insbesondere bei der Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen - standardisierte, in der Praxis erprobte Untersuchungs- und Bewertungsverfahren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beratungsleistungen von **IBG**

- ☑ feuerwehrfachlich fundiert sind,
- ☑ alle relevanten Bereiche des Brandschutzes umfassen,
- ☑ praxisgerechte Lösungsansätze aufzeigen und
- ☑ objektive Ergebnisse liefern.

Nachdem der Bereich „Brandschutz“ im Detail betrachtet sehr komplex ist, werden für die jeweiligen Projekte feuerwehrfachübergreifende Projektteams gebildet. Damit ist sichergestellt, dass die entsprechend benötigten Fachdisziplinen bzw. -kenntnisse vorhanden sind. Bei Bedarf ergänzen wir die Projektteams mit unseren interdisziplinären Mitarbeitern aus den Bereichen Architektur, Betriebswirtschaft, Recht und Personaltraining.

3 Methodischer Ansatz und Gliederung des Projektes

Der Projektablauf ist so konzipiert, dass die Beratungsfelder systematisch aufeinander aufbauen. Im Folgenden wird der methodische Ansatz zur Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans aufgezeigt.

3.1 Projektschritt 1 - Auftaktveranstaltung zum Projekt Feuerwehrbedarfsplan

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung (Kick-off) wird den Teilnehmern (z.B. Führung Feuerwehren, Vertreter des Stadtrates, Kreisbrandinspektion) das Projekt im Detail vorgestellt. Die wesentlichen Inhalte dieser rund 1,5 – 2 stündigen Auftaktveranstaltung sind:

- Vorstellung des Projektpartners **IBG**
- Ziele der Feuerwehrbedarfsplanung
- Rechtsgrundlagen/Bewertungsmaßstäbe der Feuerwehrbedarfsplanung
- Projektgliederung und Vorgehensweise **IBG**
(Datenerhebung, Vor-Ort-Begehung, Datenbewertung, etc.)
- Zeitplanung
- Beantwortung von Fragen/Diskussion

Die Auftaktveranstaltung ist aus unserer Sicht sinnvoll, um die Feuerwehren in das Projekt von Anfang an zu integrieren. Sie ist aber – insbesondere wenn die Feuerwehren sich bereits intensiv mit der Thematik Feuerwehrbedarfsplanung beschäftigt haben - nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieser Projektschritt optional angeboten und kann bei Bedarf beauftragt werden.

3.2 Projektschritt 2 – Datenerhebung

Bei der Erfassung des IST-Zustandes greifen wir auf unsere bewährte, zweigeteilte Verfahrensweise zurück.

In einem ersten Schritt werden die wichtigsten Fakten des Gefahrenpotenzials (Bebauung, Industrieansiedlung, Verkehrsinfrastruktur, etc.) mittels eines schriftlichen Erhebungsbogens, der in der Regel durch den Kommandanten bearbeitet wird, erfasst.

Parallel dazu werden die notwendigen Personaldaten des vorhandenen ehrenamtlichen Personals (Wohn- und Arbeitsort, Ausbildungsqualifikation, Verfügbarkeit, etc.) zur Ermittlung der Alarmsicherheit der Feuerwehren „TAGS“ (wochentags tagsüber) und „NACHTS“ (nachts, Feiertags und am Wochenende) mittels einer anonymisierten und internetbasierten Personalabfrage erhoben. Diese Personalabfrage ist von allen Feuerwehrangehörigen zu bearbeiten. Bei der Auswertung der Personaldaten wird durch uns die tatsächliche Alarmsicherheit „TAGS/NACHTS“ jedes Feuerwehrangehörigen durch eine detaillierte und damit (für uns) aufwändige Analyse der Personaldaten ermittelt. Bei sehr kleinen (nicht hilfsfristrelevanten) Feuerwehren erfolgt die Personalabfrage im Rahmen einer Personalabfrage.

Der Zeitbedarf für die Datenlieferung liegt erfahrungsgemäß für die Kommandanten in Abhängigkeit der Größe der Feuerwehr zwischen 1 - 3 Stunden, für den einzelnen Feuerwehrangehörigen bei rund 5 - 10 Minuten.

Die Erhebung der Einsatzdaten erfolgt unsererseits. Hierbei wird eine Abfrage der relevanten Datenbankfelder bei der zuständigen Integrierten Leitstelle durchgeführt, so dass hier kein relevanter Zeitaufwand seitens der Stadt Wassertrüdingen bzw. der Feuerwehren entsteht.

3.3 Projektschritt 3 – Datenerhebung durch **IBG** vor Ort

Bei dem Projektschritt 3 werden zum einen die bereits erhobenen Daten vor Ort verifiziert und ggfs. ergänzt. Darüber hinaus werden weitere Daten durch **IBG** vor Ort erhoben:

- Überprüfung des kommunalen Gefahrenpotenzials durch Inaugenscheinnahme

- Konzeption der überörtlichen Gefahrenabwehr
- Begehung der Feuerwehrlöcher – insbesondere Inaugenscheinnahme der sicherheitsrelevanten Bereiche
- Beurteilung des Fahrzeugzustands und der Beladung aller Feuerwehrlöcher und –geräte ⇒ Festlegen des einsatztaktischen Wertes
- Durchführung von Anfahrtsproben für den bebauten Gemeindezusammenhang bzw. Inaugenscheinnahme der Anfahrtswege der Feuerwehren

Durch die zweigeteilte Verfahrensweise zur Datengewinnung werden zum einen erhebliche Kosten für den Auftraggeber eingespart und zum anderen führt sie zu einer gesicherten Datengrundlage für die weitere Projektarbeit.

3.4 Projektschritt 4 – Fertigung Projektbericht

IBG analysiert und bewertet den IST-Zustand gemäß den Definitionen und Vorgaben der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums. Zur Definition der notwendigen Ausstattung der Feuerwehren werden wir nach Absprache mit Ihnen entweder das Merkblatt "Feuerwehrbedarfsplanung" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr oder das von uns entwickelte **IBG-Richtwertverfahren BY-2018** „Feuerwehrbedarfsplanung“ verwenden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass das Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung“ nicht alle notwendigen Definitionen z.B. Ausstattung für die Technische Hilfe enthält und hier deshalb in jedem Fall ein weiterer Bewertungsmaßstab erforderlich ist.

Das **IBG-Richtwertverfahren BY-2018** ist eine wiederholt aktualisierte und länderspezifische Fortschreibung des von uns entwickelten *Richtwertverfahrens Hessen 2001*, das bei mehreren Prüfungen des Landesrechnungshofes Hessen (siehe auch Punkt 5.1) verwendet wurde und das auch die Grundlage für die derzeitige Feuerwehrorganisationsverordnung des Landes Hessen bildet.

Die erhobenen Daten des Gefahrenpotenzials werden systematisch kategorisiert, so dass eine Einstufung des Gemeindegebietes in Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten (Brand, Technische Hilfe, ABC-Gefahren, Wassernotfälle) erfolgen kann.

Zur Ermittlung der tatsächlichen planbaren Alarmsicherheit der Feuerwehren werden die relevanten Einsätze der Feuerwehren vergangenheitsorientiert gemäß den aufgezeichneten Daten der Integrierten Leitstelle ausgewertet.

Die Feuerwehrrhäuser werden für die sicherheitsrelevanten Bereiche (Alarmwege, Fahrzeugstellplätze, Umkleidesituation, Schutzeinrichtungen, etc.) daraufhin beurteilt, inwieweit sie der geltenden DIN-Norm DIN 14092-1:2012-4 bzw. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die erhobenen und analysierten Personaldaten werden so aufbereitet, dass aus den gewonnenen Werten fundierte Aussagen über die Besetzung der notwendigen Funktionen beim Ausrücken der für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages notwendigen Ersteinheit (Ausrückezeit ≤ 5 Minuten) getroffen werden können. Des Weiteren sind durch die Personalverfügbarkeitsanalyse ebenfalls Aussagen zur IST-Alarmsicherheit der Feuerwehren „TAGS“ und „NACHTS“ möglich. Diese Personalverfügbarkeitsanalyse ist dann von besonderer Bedeutung, wenn nicht ausreichend aussagekräftige Einsatzdaten zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage des verwendeten Bewertungsmaßstabes ergibt sich aus den ausgewerteten Verfügbarkeitsdaten bzw. ermittelten planbaren Ausrückezeiten ein Gefahrenabwehrkonzept, das die mindestens erforderliche Fahrzeug- und Gerätetechnikausstattung und daraus resultierend die Mindestpersonalausstattung/-qualifikation der Feuerwehren definiert, um den gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr – Einhaltung der Hilfsfrist - möglichst vollständig zu erfüllen.

Aus den Einzelergebnissen der vorstehend ermittelten Daten bzw. Bewertungen wird von uns ein Projektbericht zum Feuerwehrbedarfsplan gefertigt, der den aktuellen IST-Zustand detailliert darstellt, mögliche Problemfelder identifiziert und aus fachlicher Sicht ein Gefahrenabwehrkonzept und die dafür notwendigen Fahrzeugkonzeptionen vorschlägt.

In dem Projektbericht sind ausschließlich unsere – auf Basis der erhobenen Daten und Fakten – getroffenen fachlichen Einschätzungen der Situation bzw. unsere Vorschläge zur Optimierung/Einhaltung des gesetzlichen Auftrages beinhaltet.

3.5 Projektschritt 5 - Präsentation Projektbericht

Die Ergebnisse des Projektberichtes und damit die Fachmeinung von **IBG** werden im Rahmen einer rund 1,5 stündigen Präsentation einem entsprechenden Gremium vorgestellt. Diese Präsentation des Projektberichtes ist aus unserer Sicht dann sinnvoll, wenn die Bewertung der im Projektbericht dargestellten Daten und Fakten durch die Feuerwehren stark konträr zur Fachmeinung von **IBG** ist.

Diese Präsentation ist daher nicht bei jedem Projekt notwendig bzw. sinnvoll – dieser Projektschritt wird daher optional angeboten und kann bei Bedarf beauftragt werden.

3.6 Projektschritt 6 - Erstellung Entwurf Feuerwehrbedarfsplan

Auf Grundlage der Ergebnisse des Projektberichtes fertigen wir einen (Vor-)Entwurf des eigentlichen Feuerwehrbedarfsplans. In dem Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wird die im Projektbericht sehr ausführlich dargestellte Datenlage auf die wesentlichen Aussagen reduziert. Des Weiteren werden zunächst die getroffenen Bewertungen und die vorgeschlagenen Gefahrenabwehr-, Fahrzeug- und Personalkonzepte übernommen. Darüber hinaus sind hier auch die mittelfristigen Investitionsplanungen für die Bereiche Fahrzeuge, technische Ausstattung und die Feuerwehrrhäuser enthalten.

3.7 Projektschritt 7 – Workshop Feuerwehrbedarfsplan

Inhalt des Workshops ist die Bearbeitung des Entwurfs des Feuerwehrbedarfsplans mit allen relevanten Beteiligten. Dadurch sollen ggfs. eine unterschiedliche Bewertung der Daten- und Faktenlage, aber auch weitere eher politisch bedeutsame Aspekte wie beispielsweise die gesellschaftliche Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans Berücksichtigung finden. Insbesondere soll im Rahmen dieses Workshops auch festgelegt werden, inwieweit und in welcher Abfolge die einzelnen im Feuerwehrbedarfsplan vorge-

sehenen Maßnahmen unter den relevanten Aspekten wie Finanzierbarkeit, Akzeptanz seitens der Feuerwehren, usw. umsetzbar sind.

Wir empfehlen hier die Kommandanten der Feuerwehren bzw. deren Stellvertreter, die Verwaltung und Vertreter des Stadtrates sowie die Kreisbrandinspektion zu beteiligen. Grundlage dieses Workshops ist der von uns gefertigte Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans.

Die Dauer dieses Workshops richtet sich nach dem tatsächlichem Diskussions- bzw. Abstimmungsbedarf. Dieser kann in seiner kürzesten Form als Abendveranstaltung oder aber auch als 1,5 Tagesveranstaltung am Wochenende stattfinden. Die Festlegung der Erforderlichkeit bzw. der Umfang des Workshops „Feuerwehrbedarfsplan“ kann erst im Projektverlauf erfolgen. Daher wird auch dieser Projektschritt optional angeboten und kann bei Bedarf beauftragt werden.

3.8 Projektschritt 8 – Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan im Stadtrat

Die im Rahmen des Workshops abgestimmte Entwurfsfassung des Feuerwehrbedarfsplans wird dem Stadtrat im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und erläutert.

4 Projektteam und Zeitplan

4.1 Unser Beratungsteam

Eine erfolgreiche Beratung setzt ein Beratungsteam mit verschiedenen Kompetenzen voraus. Daher arbeiten wir auch mit Rechtsanwälten, Betriebswirtschaftlern und Architekten zusammen, mit denen wir bereits verschiedene Projekte im Feuerwehrbereich realisiert haben.

Folgendes Beratungsteam würde nach derzeitiger Planung das Projekt „Feuerwehrbedarfsplan Stadt Wassertrüdingen“ bearbeiten:

Projektverantwortlicher seitens **IBG** für dieses Projekt ist Herr Thomas Keller:

Thomas Keller



Dipl.-Ing. (FH), Fachrichtung Techn. Chemie

Brandrat

Rettungsassistent

Beruflicher Hintergrund:

- Vormals langjährige Tätigkeit als stv. Abteilungsleiter Technik bzw. Sachgebietsleiter
Persönliche Schutzausstattung, Wasserrettung und Umweltschutz bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg
- Fachveröffentlichungen zu den Bereichen Atemschutz und Abwehrender Umweltschutz

Die Bearbeitung des Projektgebietes „Fahrzeugtechnik“ und die standardisierte Analyse der Einsatzdaten erfolgt durch Herrn Ludwig Fuchs:

Ludwig Fuchs



Rettungsassistent

Dozent im Rettungsdienst- und Feuerwehrbereich

Beruflicher Hintergrund:

- Brandamtmann Berufsfeuerwehr Nürnberg
- Lagedienst der Integrierten Leitstelle Nürnberg
- ILS - Qualitätsmanagementbeauftragter

Die Auswertung der Personaldaten bzw. die Untersuchung der Alarmsicherheit bearbeitet Herr Stefan Zink:

Stefan Zink



Berufsausbildung im Elektrohandwerk
Rettungsassistent

Beruflicher Hintergrund:

- Brandrat Berufsfeuerwehr Nürnberg
- Leiter einer Feuerwache
- Sachbearbeiter Einsatzplanung und -organisation

Der Bereich Feuerwehrrhäuser und die Projektkoordination würden durch Herrn Julian Mayer bearbeitet werden:

Julian Mayer



B. Eng. Fachrichtung
Gefahrenabwehr / Hazard Control

Brandschutzbeauftragter (VdS)

Sachverständiger für Vorbeugenden
Brandschutz (EIPOS)

langjähriges Mitglied einer FFW

Wir behalten uns vor, weitere Mitarbeiter in das Projekt mit einzubinden.

4.2 Projektorganisation und Zeitplanung

Aufgrund unserer Erfahrung mit vergleichbaren Projekten gehen wir – je nach vorhandener Datenlage - von einer Zeitdauer des Projekts von mindestens 6 - 8 Monaten ab Projektbeginn bis zur Vorlage des Feuerwehrbedarfsplans im Stadtrat aus. Dies setzt allerdings voraus, dass auch alle Termine seitens der Stadt Wassertrüdingen eingehalten werden (Bearbeitung Erhebungsbögen bzw. Teilnahme an der Personaldatenerhebung, Gesprächstermine mit Projektteam, Rücklauf Zwischenergebnissicherung etc.).

Auch darf nach unserer Auffassung der Zeitbedarf für Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der Feuerwehren bezüglich der Inhalte des Feuerwehrbedarfsplans nicht unterschätzt werden. Aus unserer Erfahrung heraus sollte daher der Projektzeitplan nicht zu restriktiv gesehen werden, da ein zu straffer Zeitplan sich in der Regel eher kontraproduktiv auswirkt. Auch kann sich bei durch die Stadt Wassertrüdingen evtl. gewünschten Zusatzbetrachtungen der Zeitplan verschieben.

5 Erfahrungen und Referenzen

IBG ist ein Ingenieurbüro, das über langjährige und umfangreiche Beratungspraxis bei der Erstellung von Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplänen verfügt. Durch unseren interdisziplinären und praxisorientierten Beratungsansatz erreichen wir hier umsetzbare und praktische Lösungen.

5.1 Referenzen im Bereich „Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfspläne“

Vergleichende Prüfungen „Feuerwehren I und II“

Die Herren Wattenbach und Keller haben als feuerwehrtechnische Gutachter in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner im Jahr 1995 für den Hessischen Rechnungshof im Rahmen der 17. überörtlichen vergleichenden Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ 20 Städte und Gemeinden (110 Ortsteilfeuerwehren) im Bereich Umfang und Struktur der Feuerwehren geprüft. Dabei wurde die gemeindliche Gefahrenabwehr im Bereich Brandschutz umfangreich aus juristischer, feuerwehrtechnischer und betriebswirt-

schaftlicher Sicht bewertet und für jede Gemeinde ein Brandschutzbedarfsplan erstellt. Im Rahmen dieser Prüfungen wurde von uns das *Richtwertverfahren Hessen 2001* entwickelt, das es erlaubt, Gemeinden standardisiert zu analysieren bzw. zu bewerten und die notwendige Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr hinsichtlich der Feuerwehrfahrzeuge bzw. des Personals festzulegen. Dieses Verfahren wurde sowohl bei der 17., als auch bei der 69. Vergleichenden Prüfung des hessischen Rechnungshofes erfolgreich erprobt und verwendet.

Aufgrund der guten Ergebnisse dieser ersten Prüfung bekam Rödl & Partner in Verbund mit den feuerwehrtechnischen Mitarbeitern von **IBG** im Jahr 2000 erneut den Auftrag für die 69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte II“ des hessischen Rechnungshofes. Neben anderen Prüfungsschwerpunkten wurde bei dieser Prüfung auch für diese 21 Gemeinden jeweils ein Brandschutzbedarfsplan als Planungsgrundlage erstellt.

Ausgewählte Projekte in Bayern:

Stadt Aichach

Für die Stadt Aichach wurde durch **IBG** ein „Feuerwehrbedarfsplan“ erstellt, der im Frühjahr 2017 vom Stadtrat beschlossen wurde. Der Projektleiter, Herr Rottenkolber, (Tel. 08251/90240) steht Ihnen für Auskünfte zum Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Große Kreisstadt Fürstfeldbruck

Für die Stadt Fürstfeldbruck wurde im Mai 2016 das Projekt „Feuerwehrbedarfsplan“ incl. einer **IBG-Standortanalyse** zum Abschluss gebracht. Für Auskünfte zum Projektverlauf und unserer Arbeitsweise wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter der Stadt Fürstfeldbruck, Hr. Brodschelm, (Tel. 08141/281-3235).

Stadt Dachau

Für die Stadt Dachau wurde im Februar 2018 das Projekt zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans abgeschlossen. Zum Projektverlauf steht Ihnen Frau Salvamoser (Tel. 08131/75-294) sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Forchheim

Für die Stadt Forchheim wurde das Projekt zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans im Februar 2018 abgeschlossen werden. Der Projektleiter, Herr Brütting (Tel. 09191/714340) steht Ihnen für Auskünfte zum Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Gemeinde Grafing

Für die Gemeinde Grafing wurde Mitte 2018 das Projekt „Feuerwehrbedarfsplan“ abgeschlossen. Der Projektleiter, Herr Weißmüller (Tel. 08092/703-17) steht Ihnen für Auskünfte zum Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Krumbach

Das Projekt „Feuerwehrbedarfsplan“ für die Stadt Krumbach wurde Anfang 2019 abgeschlossen. Der Projektleiter, Herr Ruf (Tel. 08282/902-34) steht Ihnen für Auskünfte zu unserer Arbeitsweise sicher gerne zur Verfügung.

Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof - Teublitz

Für das Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof - Teublitz wird derzeit durch uns ein „Feuerwehrbedarfsplan“ erstellt. Der Koordinator des Städtedreiecks für dieses Projekt, Herr Ruf (Tel. 09471/9922-34) steht Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.



Stadt Ebersberg

Für die Stadt Ebersberg wird derzeit durch **IBG** derzeit ein „Feuerwehrbedarfsplan“ erstellt. Der Projektleiter, Herr Stalla (Tel. 08092/8255-33) steht Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Puchheim

Für die Stadt Puchheim wird derzeit durch **IBG** derzeit ein „Feuerwehrbedarfsplan“ erstellt. Der Projektleiter, Herr Lehner (Tel. 089/80098-135) steht Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Gemeinde Eching

Das Projekt „Feuerwehrbedarfsplan“ für die Gemeinde Eching in Oberbayern wurde im März 2018 abgeschlossen. Die Projektleiterin, Frau Renauer (Tel. 089/319000-27) steht Ihnen für Auskünfte zum Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Landsberg am Lech

Im Auftrag der Stadt Landsberg am Lech erstellt **IBG** derzeit einen „Feuerwehrbedarfsplan“. Die Projektleiter Herr Monschein (Stadtverwaltung - Tel. 08191/128-241) oder Hr. Jungbauer (Feuerwehr Landsberg - 08191/942100) stehen Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Rosenheim

Für die Stadt Rosenheim **IBG** wird derzeit durch uns ein „Feuerwehrbedarfsplan“ erstellt. Der Projektleiter, Herr Meyrl (Tel. 08031/365-8000) steht Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Wasserburg am Inn

Im Auftrag der Stadt Wasserburg am Inn wird derzeit durch **IBG** ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Der Projektleiter seitens der Stadt Wasserburg am Inn, Hr. Schmaderer (Tel. 08071/105-23) steht Ihnen für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf sicher gerne zur Verfügung.

Stadt Lindau (B)

Für die Stadt Lindau (B) wird durch **IBG** derzeit ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Als Ansprechpartner verweisen wir hier auf den Stadtbrandinspektor Hr. Witzigmann (sbi-witzigmann@feuerwehr-lindau.de), der Ihnen gerne für Auskünfte zum bisherigen Projektverlauf zur Verfügung steht.

Stadt Marktheidenfeld

IBG wurde aktuell mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Marktheidenfeld beauftragt.

Stadt Lohr am Main

IBG wurde aktuell mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Lohr am Main beauftragt.

5.2 Weitere Referenzen

Weitere Referenzen zu unserer Tätigkeit entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.ibg-brandschutz.de.



6 Honorar

6.1 Honorarkalkulation

Im Rahmen einer transparenten und bedarfsorientierten Preisgestaltung gestalten wir unsere Honorarkalkulation entsprechend der definierten Projektschritte. Dabei bieten wir Ihnen einen Pauschalpreis für die aus unserer Sicht unbedingt notwendigen Projektschritte (Basisauftrag) an. Darüber hinaus bieten wir Ihnen Pauschalpreise für die weiteren optionalen Projektschritte an, die bedarfsorientiert beauftragt werden können.

Pro Beratertag kalkulieren wir bei diesem Projektumfang mit einem Tagessatz von

720 € zzgl. 19 % MwSt.

Die sonstigen Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Besprechungsunterlagen, Kopien) sind in dem Beratertagessatz enthalten.

Im Rahmen des Basisauftrages erhalten Sie von uns elektronische Versionen des Projektberichtes und des Feuerwehrbedarfsplans. Die Daten gehen nach Zahlungseingang in das Eigentum der Stadt Wassertrüdingen über.

Das Projekt gliedert sich – wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt in einen Basisauftrag und optionale Projektschritte, die nur nach gesonderter Beauftragung durch die Stadt Wassertrüdingen ausgeführt werden.

Tätigkeiten (Basisauftrag)	veranschlagte Beratertage
6.1.1 Projektschritt 2 Auftragsstrukturierung Durchführung Datenerhebung	1,5

Tätigkeiten (Basisauftrag)	veranschlagte Beratertage
<p>6.1.3 Projektschritt 3</p> <p>Erfassung IST-Zustand mittels Vor-Ort-Termin mit 2 Beratern mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenabwehrplanung - Feuerwehrhäuser - Fahrzeugtechnik - Anfahrtsproben <p>incl. Vorbereitung und Protokollierung</p>	2
<p>6.1.4 Projektschritt 4</p> <p>Erstellung Projektbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenbewertung Gefahrenpotenzial - Erarbeitung Gefahrenabwehrkonzept - Ermittlung hilfsfristrelevanter Feuerwehrstandorte - Überprüfung Alarmsicherheit „TAGS“ und „NACHTS“ für die einzelnen Feuerwehren - Anforderung Einsatzdaten von ILS und Auswertung nach Alarmstichworten - Darstellung der Ersteinsatzbereiche mittels Geoinformationssoftware - Berechnung Schadensereignisauftrittswahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet - Ermittlung und Bewertung des Schadensereignisrisikos[®] - Personalbedarfsberechnung - Erfassung, Auswertung und Bewertung Einzelpersonaldaten mittels Routenplanungsprogramms - Konzeptionierung Soll-Zustand Fahrzeug- und Personalausstattung - Fahrzeugkonzepte kommunal/überörtliche Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen 	8

Tätigkeiten (Basisauftrag)	veranschlagte Beratertage
6.1.6 Projektschritt 6 Erstellung Entwurf Feuerwehrbedarfsplan	2
6.1.8 Projektschritt 8 Präsentation Feuerwehrbedarfsplan: Erstellung Präsentation + Vor-Ort-Termin	1
Summe Beratertage:	14,5
Beraterhonorar in Euro:	10.440,00 €

Wir kalkulieren im Rahmen des Basisauftrages mit zwei Präsenzterminen teilweise mit 2 Beratern vor Ort. Dafür setzen wir pauschal 200 € als Fahrt- bzw. Übernachtungskosten an.

Der **Pauschalpreis** für dieses Projekt (Basisauftrag) beträgt dementsprechend

10.640 € zzgl. 19 % MwSt.

Eine Abschlagsrechnung unsererseits erfolgt nach der Vorlage des Projektberichtes in Höhe von 60 % des Gesamtpreises. Nach Abschluss des Projektes geht Ihnen eine Schlussrechnung zu.

Bei Zusatzaufträgen bzw. einer Auftragserweiterung durch die Stadt Wassertrüdingen legen wir den o.g. Tagessatz bzw. einen Stundensatz von 90 €/h zu Grunde. Eventuell dadurch anfallende Reisekosten werden mit 70 ct/km und die Reisezeit mit dem halben Stundensatz sowie ggfs. Übernachtungskosten (max. 100 Euro/Übernachtung) in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Honorar optionale Projektschritte

Für die optional bzw. bedarfsorientiert zu beauftragenden Projektschritte bieten wir Ihnen Pauschalpreise (incl. Reisekosten) an.

Optional zu beauftragende Projektschritte	Honorar
6.2.1 Projektschritt 1 Auftaktveranstaltung Erstellung Präsentation + Vor-Ort-Termin	550 €
6.2.5 Projektschritt 5 Präsentation Projektbericht Erstellung Präsentation + Vor-Ort-Termin	550 €
6.2.7 Projektschritt 7 Workshop Feuerwehrbedarfsplan Vor-Ort-Termin mit 2 Beratern bedarfsorientiert je nach Diskussions- und Abstimmungsbedarf im Rahmen eines Abendtermins bis hin zu einem 1,5 Tages-Workshop am Wochenende	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

7 Haftungsbeschränkung

Für diesen Auftrag schließen wir mit Ihnen einen Beratungsvertrag ab, in dem die Haftungsbeschränkung einzelvertraglich vereinbart wird.

8 Bindefrist Angebot

Dieses Angebot ist bis zum 30.11.2020 gültig.

9 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2016) soweit der Inhalt dieses Angebot nicht davon abweicht.

Heilsbronn, den 17.01.2020



Dipl. Ing. (FH) Thomas Keller

Beratungsvertrag

Zwischen der

**Stadt Wassertrüdingen
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen**

im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet

und

**IBG - Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH
Witramstraße 16
91560 Heilsbronn**

im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet

wird folgender Beratungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer den Auftrag, ihn bei folgenden Entscheidungen/Vorhaben zu beraten:

Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer die im Angebot Nr. GA 389-2019 vom 17.01.2020 (im Folgenden kurz Angebot) aufgeführten Leistungen erbringen.

§ 3 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Projektschritte 2, 3, 4, 6 und 8 ein Pauschalhonorar in Höhe von insgesamt 10.640 € zzgl. 19 % MwSt., wodurch auch Reisekosten und alle Auslagen abgegolten sind. Für optional angebotene Projektschritte erfolgt die Vergütung entsprechend dem Angebot. Die optionalen Projektschritte werden nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt.



§ 4 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

§ 5 Berichterstattung

1. Eine schriftliche Berichterstattung über die laufende Arbeit und deren Ergebnisse erfolgt nicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen mündlich über den Projektfortschritt auf dem Laufenden zu halten.
2. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die im Angebot angegebenen schriftlichen Ausarbeitungen spätestens zum Vertragsende bzw. zum Ende des jeweiligen Projektschrittes vorzulegen.

§ 6 Aufwendungsersatz

Ein gesonderter Aufwendungsersatz ist vom Auftraggeber nicht zu erstatten. Alle im Rahmen des Projekts anfallenden sonstigen Kosten sind im Honorar enthalten.

§ 7 Weitere Bestandteile des Vertragswerks

1. In den vorliegenden Beratungsvertrag werden die „Allgemeine Geschäftsbedingungen **IBG** - Ingenieurbüros für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH“ (Stand 01.01.2016) mit einbezogen und diesem als Bestandteil beigefügt, soweit im Beratungsvertrag nicht anderweitig geregelt.
2. Des Weiteren wird die als nachstehende Anlage beigefügte „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ in den vorliegenden Beratungsvertrag mit einbezogen und diesem als Bestandteil beigefügt.

§ 8 Haftungsbeschränkung - Individualvereinbarung zum Haftungsumfang

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich im Rahmen dieser einzelvertraglichen Regelung einig, dass für die in § 1 definierte Beratungsleistung die Haftung des Auftragnehmers für etwaige Versehen aus dem Beratungsverhältnis im Falle der Fahrlässigkeit auf 50.000,00 € (in Worten: Euro fünfzigtausend) beschränkt ist. Die Haftung bei Vorsatz bleibt davon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

....., den , den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)



Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen der

**Stadt Wassertrüdingen
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen**

im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet

und

**IBG - Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und
Gefahrenabwehrplanung GmbH
Witramstraße 16
91560 Heilsbronn**

im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet

wird folgende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geschlossen.

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. In diesem Sinne ist der Auftraggeber der „Verantwortliche“, der Auftragnehmer der „Auftragsverarbeiter“. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Zweck, Gegenstand, Dauer und Art der Verarbeitung

2.1 Zweck und Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungen vor:

- Die im Rahmen der internetbasierten Datenerhebung erhobenen und gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO minimierten Daten der Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr(en) des Auftraggebers dienen ausschließlich zur Ermittlung und Beurteilung der Personalverfügbarkeit bzw. damit verbunden der Alarmsicherheit der Feuerwehr(en). Diese Daten sind auf das notwendige Maß gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO beschränkt.
- Aus dem Einsatzleitprogramm ELDIS generierte Einsatzdaten von/der Feuerwehr(en) des Auftraggebers zur Ermittlung der Dispositions- und Alarmierungszeit der zuständigen Integrierten Leitstelle. Diese Daten sind auf das notwendige Maß gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO beschränkt.
- Aus dem Einsatzleitprogramm ELDIS generierte Einsatzdaten von/der Feuerwehr(en) des Auftraggebers zur Ermittlung der Ausrückezeiten und der Aufgabenerfüllung nach den gesetzlichen Vorgaben. Diese Daten sind auf das notwendige Maß gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO beschränkt.

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Beratungsvertrag.

2.2 Dauer

Die Verarbeitung beginnt mit Datum der Unterzeichnung des Beratungsvertrages und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Beratungsvertrags durch eine Partei.

2.3 Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Daten zur Verfügbarkeit und Qualifikation von Einsatzkräften der Feuerwehr

2.4 Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Feuerwehrangehörigen des Auftraggebers

3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (6) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen.
- (7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (8) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Die Auftragsverarbeitung erfolgt nur innerhalb der EU.
- (10) Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die Voraussetzungen für eine Bestellung nicht vorliegen.

4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum.
- (2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (6) Die Verarbeitung von Daten erfolgt teilweise in Arbeitsbereichen bzw. -zimmern, die in Privatwohnungen liegen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau – auch bei der verwendeten Hardware - an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Kontrollen bzgl. der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen vorzunehmen.

5 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- (2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern ist nicht vorgesehen.
- (2) Falls im Einzelfall die Beauftragung eines Subunternehmers erforderlich wird, ist eine zusätzliche Datenschutzvereinbarung zu schließen. Die Zustimmung seitens des Auftraggebers ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die denen in dieser Vereinbarung vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.

7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die

Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt.

8 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

9 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.

- (2) Die vom Auftraggeber ausschließlich befugte Person zur Erteilung die zur Erteilung von Weisungen ist der benannte Ansprechpartner der Kommune für das jeweilige im Beratungsvertrag vereinbarte Projekt.
- (3) Die vom Auftragnehmer ausschließlich befugte Person zur Annahme von Weisungen ist der Unterzeichner des jeweiligen Beratungsvertrages.
- (4) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (6) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

10 Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

11 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm unter dieser Vereinbarung verarbeitet wurden.
- (3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

- (4) Nummern (2) und (3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

12 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Beratungsvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

13 Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anhang 1 zur Datenschutzvereinbarung Technische und organisatorische Maßnahmen

Im Folgenden werden die auftragsbezogenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Vertraulichkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Übermittlung der personenbezogenen Daten bei der Internetdatenerhebung mittels eines Zertifikats mit 256bit Verschlüsselung und Domainvalidierung.
- Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Passwortschutz.
- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen. Die ist durch die Verwendung von Personenidentifikationszahlen gewährleistet, d.h. die erhobenen Daten können nur vom Auftraggeber direkt Personen persönlich zugeordnet werden.

Integrität

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport.
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

(Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), Virenschutz und Firewall.
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

(Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO) z.B. durch die Verwendung von Personenidentifikationszahlen, d.h. die erhobenen Daten können nur vom Auftraggeber direkt Personen persönlich zugeordnet werden.

Auftragskontrolle

- Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IBG - Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Auftragnehmer des Beratungsvertrags, in welchen diese Auftragsbedingungen einbezogen wurden.

2. Vergütung

Die grundlegende Vergütungsregelung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle einer Stundenhonorarvereinbarung wird jede angefangene halbe Stunde abgerechnet. Der jeweiligen Rechnung wird auf Wunsch des Auftraggebers ein Stundenprotokoll beigelegt bezüglich Dauer und Art der Tätigkeit. Die Aufstellung gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang der betreffenden Rechnung oder des Stundenprotokolls schriftlich substantiiert Einwendungen gegen einzelne Positionen des Stundenprotokolls erhebt.

Bei einer Vereinbarung von Tagessätzen wird eine Tätigkeit von acht Stunden pro Tag bei der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Tagessatz bleibt bei einer Tätigkeit zwischen sieben und neun Stunden an dem betreffenden Tag unverändert. Weitergehende Abweichungen werden stundengenau abgerechnet, wobei der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

Auch Reisezeiten sind voll zu vergüten, wobei Einigkeit darüber besteht, dass Reisen per Flugzeug oder Bahn (ggf. verbunden mit Mietwagen) erfolgen, sofern hierdurch ein Zeitgewinn gegenüber Autoreisen zu erzielen ist. Soweit möglich und erforderlich werden Reisezeiten für die Sachbearbeitung im betreffenden Auftrag genutzt. Soweit sich bei dem betreffenden Reiseziel Termine für verschiedene Aufträge verbinden lassen, erfolgt eine anteilige Abrechnung des Reiseaufwands. Soweit in der gesonderten Honorarvereinbarung nichts anderes geregelt wird, erfolgt die Vergütung von Reisekosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen gesondert und zusätzlich zum Stunden-, Tages- oder Pauschalhonorar.

Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungsaufwendungen sind unter Beifügung des betreffenden Belegs abzurechnen. PKW-Fahrten

werden mit Euro 0,80 pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Telefon-, Telefax-, Porto und sonstige Bürokosten kann die **IBG** GmbH entweder einzeln oder in Höhe von 4 % der Honorarsumme pauschal abrechnen.

Zusätzlich zu den jeweiligen Honoraren, Auslagen und Aufwendungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu vergüten.

Die **IBG** GmbH ist berechtigt, auf die Honorarforderungen Vorschüsse und nach Auftragsfortschritt Abschlagszahlungen zu fordern.

Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren erfolgt auf der Grundlage der für die **IBG** GmbH bei der Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Falls im Zuge der Auftragsdurchführung außergewöhnliche oder vor der Auftragserteilung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Umstände erkennbar werden, hat die **IBG** GmbH Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, falls diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt wurden.

3. Mehrheit von Auftraggebern

Handlungen, die sich auf das Beratungsverhältnis beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die **IBG** GmbH den Auftrag kündigen.

Für die Honorare von der **IBG** GmbH haften mehrere Auftraggeber als Gesamtschuldner.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Auf Verlangen der **IBG**

GmbH hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und gegebenen Erklärungen in einer gesonderten Erklärung zu bestätigen.

5. Allgemeiner Leistungsumfang

Geschuldet wird nur die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg.

6. Datenschutz und Verhältnis zu Dritten

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der **IBG** GmbH auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber erklärt in Kenntnis der Risiken des E-Mail-Verkehrs – insbesondere eines Datenverlustes im Rahmen der Übertragung – sein Einverständnis damit, dass ein Informationsaustausch zwischen Auftraggeber und der **IBG** GmbH auch per E-Mail erfolgen kann.

Die **IBG** GmbH und alle von ihr eingesetzten Projektleiter, Berater und sonstigen Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggeber Still-schweigen, auch über die Beendigung des Beratungsvertrags hinaus, zu bewahren. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass unter den Partnern und Mitarbeitern der **IBG** GmbH ein Informationsaustausch stattfindet.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur intern und für die Zwecke dieses Auftrags verwendet werden.

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der **IBG** GmbH (insbesondere Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der **IBG** GmbH, soweit sich nicht bereits auf dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Jedenfalls ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen schriftlich gegenüber der **IBG** GmbH erklärt, dass er auf jedwede Haftung gegenüber der **IBG** GmbH verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich geltend lässt, die in das den vorliegenden All-

gemeinen Auftragsbedingungen zugrundeliegende Auftragsverhältnis einbezogen wurden.

7. Kündigung

Soweit dem Auftrag eine Vergütung zu Stunden- oder Tagessätzen zugrunde gelegt wurde, kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden die bis dahin geleisteten Stunden und Auslagen abgerechnet.

Soweit einzelvertraglich nichts anders vereinbart ist, können auf der Basis von Pauschalhonoraren geschlossene Beratungsverträge nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wenn eine Vergütung mit monatlichen Pauschalhonoraren vereinbart wurde, kann der Auftrag mit einer Frist von sechs Wochen zu einem Monatsende gekündigt werden.

8. Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem diesen Auftragsbedingungen zugrundeliegenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach Beendigung des Auftrags.

9. Erfüllungsort

Im Sinne von § 269 BGB und § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der **IBG** GmbH in Heilsbronn Erfüllungsort- und Leistungsort.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder (beispielsweise durch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Regelung am nächsten kommende wirksame Bestimmung.



IBG

Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH

Beratung – Durchführung - Konzeptionen

- Feuerwehrbedarfsplanungen
- Beschaffungsmaßnahmen für Feuerwehrausstattung
- Standortplanung bzw. Fachplanung von Feuerwehrrhäusern
- Fachberatung im Vorbeugenden Brandschutz
- Feuerwehrspezifische Rechtsberatung
- Bearbeitung kundenspezifischer Problemstellungen im Feuerwehrbereich

Feuerwehrbedarfsplanung

Bei der Feuerwehrbedarfsplanung wird auf Grundlage der vorhandenen Strukturen, der gesetzlichen Vorschriften und des länderspezifischen **IBG-Richtwertverfahrens** überprüft, ob die Kommune ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt, d.h. diesen über- bzw. untererfüllt. Dabei werden neben der standardisierten Gefahrenpotenzialanalyse u.a. folgende Punkte detailliert untersucht.

- Einhaltung Hilfsfrist/Eintreffzeit
- Schutzzieldefinition
- Überprüfung Zielerreichungsgrad,
- Fahrzeugkonzeption – Definition der Mindestausstattung
- Personalverfügbarkeit „TAGS“/ „NACHTS“
- Standort/Zustand Feuerwehrrhäuser

Das Ergebnis ist eine Feuerwehrbedarfsplanung, deren Umfang und Schwerpunkte praxisgerecht und kundenspezifisch gestaltet sind.

In dem Feuerwehrbedarfsplan ist sowohl die fahrzeug- und gerätetechnische, als auch die personelle Mindestausstattung der gemeindlichen Feuerwehr(en) zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages definiert.

Desweiteren ist die Aufgabenabgrenzung zum Landkreis ersichtlich und die Zusatzausstattung die im Ermessen der Kommune vorgehalten wird, dargestellt.

Beschaffungsmaßnahmen für Feuerwehrausstattung

Die Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen für Feuerwehrausstattung erfordert zum einen aktuelle fachtechnische Kenntnisse über den Stand der Feuerwehrentechnik und zum anderen Detailwissen über den vorschrittskonformen Beschaffungsweg bis hin zur europaweiten Ausschreibung.

IBG berät Sie bei anstehenden Beschaffungsmaßnahmen für

- Feuerwehrfahrzeuge
- Feuerwehrgerätschaften z.B. Atemschutztechnik
- Feuerwehreinsatzkleidung
- Einrichtungen z.B. Atemschutzwerkstätten, Schlauchpflegeeinrichtungen

und führt diese teilweise oder auch komplett für Sie durch:

- Konzeption von Feuerwehrfahrzeugen, Einrichtungen/Feuerwehrwerkstätten, PSA-Technik etc.
- Erstellen von Leistungsbeschreibungen und -verzeichnissen
- Überwachung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens
- Fachliche Begleitung des Fertigungsprozesses – Durchführung der Zwischen- bzw. Endabnahme

Standortplanung bzw. Fachplanung von Feuerwehrhäusern

Wir begleiten die Planung von Feuerwehrhäusern von der Standortplanung bis hin zur Fachplanung von Funktionsbereichen.

Unser Leistungsumfang

- Standortanalysen von Feuerwehrhäusern mittels **IBG-Standortanalyse**
- Festlegen der notwendigen Dimensionierung der Feuerwehrhäuser
- Ermittlung Raumprogramm bzw. –flächen
- Fachplanung von Funktionsbereichen und Feuerwehrwerkstätten

Fachberatung im Vorbeugenden Brandschutz

Im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes berät **IBG** mit Fachleuten, die in der täglichen Praxis in diesem Bereich tätig sind.

Unser Leistungsumfang

- Beratung bei Bauplanungen und Brandschutzkonzepten
- Erstellung von Brandschutzkonzepten und Sondergutachten
- Zustandsanalysen und Beratungen bzgl. des baulichen, technischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter

Referenzen (Auszug)

- Landesrechnungshof Hessen
17. und 69. Vergleichende Prüfungen „Feuerwehren I und II“
Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen für 41 Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Rödl & Partner
- Landesrechnungshof Hessen
Stellungnahmen bezüglich der Feuerwehrorganisationsverordnung
- Durchführung von nationalen und europäischen Ausschreibungen für Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Einrichtungen für verschiedene Städte und Gemeinden in Bayern, und Baden-Württemberg (gesonderte Referenzliste auf Anfrage)
- Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen für verschiedene Städte und Gemeinden in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen (gesonderte Referenzliste auf Anfrage)
- Standortanalysen und Raumbedarfs-ermittlungen für Feuerwehrhäuser in verschiedenen Städten und Gemeinden (gesonderte Referenzliste auf Anfrage)
- Landeshauptstadt München -Baureferat
Feuerwehrtechnische Beratung im Rahmen der Neubauplanung Feuerwache 5 der Berufsfeuerwehr München
- ing+arch
Energieeffiziente Architektur+Fachplanung – Beratung im Bereich Vorbeugender Brandschutz bei verschiedenen Projekten

IBG

Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH

Im **IBG**-Team wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die feuerwehrtechnischen Berater grundsätzlich über Qualifikationen als Führungskräfte im Einsatzleitdienst und als spezialisierte Sachgebietsleiter bei einer Berufsfeuerwehr verfügen. Darüber hinaus sind im Team auch Betriebswirtschaftler, Rechtsanwälte und Personaltrainer integriert, sodass für die einzelnen Projekte interdisziplinäre Beratungsteams zusammengestellt werden können.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dipl.-Ing. (FH) Hansjörg Wattenbach
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Keller

IBG GmbH

Witramstraße 16
91560 Heilsbronn

Telefon: +49 9872 80 58 28

Telefax: +49 9872 80 58 27

Mobil: +49 171 74 20 082

info@ibg-brandschutz.de

www.ibg-brandschutz.de

Für weitere Rückfragen und Informationen
hinsichtlich dieses Angebots steht Ihnen
Herr Thomas Keller
gerne zur Verfügung.

IBG

Ingenieurbüro für Brandschutztechnik
und Gefahrenabwehrplanung GmbH

Thomas Keller
Diplom-Ingenieur (FH)

Telefon: (09872) 805828
Fax: (09872) 805827
Mobil: (0160) 8433295
E-Mail: [thomas.keller@
ibg-brandschutz.de](mailto:thomas.keller@ibg-brandschutz.de)

Witramstraße 16
91560 Heilsbronn

www.ibg-brandschutz.de